

Beantwortung von Bieterfragen:

- 1. Beim Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses ist aufgefallen, dass man nur auf der "obersten" Ebene für diverse Fragen eine Antwort eintragen kann. Ist das so gewollt?**

Es sind alle Fragen zu beantworten. Die Fragen sind entsprechend des Fragekatalogs aus den Vergabeunterlagen mit ausführlicher Beschreibung zu beantworten.

- 2. Mit der Eigenerklärung zur Eignung werden vergleichbare Referenzen gefordert. Können Sie ausführen was als vergleichbar gilt?**

Vergleichbare Referenzen heißt, dass eine Softwarelösung des Bieters für Schwerbehinderten-Feststellungsverfahren produktiv eingesetzt wird. Ohne Kenntnisse des Bieters im Schwerbehindertenfeststellungsrecht und den komplexen Verfahrensabläufen ist die Produktivsetzung inklusive Migration des Datums zum 01.01.2026 nicht umsetzbar.

- 3. Ist als Teststellung ein Klick-Dummy zulässig in dem das Verhalten der Anwendung klar dargestellt wird und nach dieser Vorgabe bereitgestellt wird? Hintergrund: Wir würden für die Lösung einiges an Customizing durchführen und in der Teststellung das zu erwartende Verhalten präsentieren.**

Laut Lastenheft, Punkt 5.1, gilt: „Eine vollständige Demonstration der Anwendungsfälle ist obligatorisch bzw. in einer Präsentation des Umsetzungskonzepts schlüssig nachzuweisen, dass die Anwendungsfälle mit Produktivsetzung der Anwendung abgearbeitet werden können.“

- 4. Auf unsere Frage bezogen befürchte ich ein Missverständnis, dass alle Fragen beantwortet werden sollen, ist unstrittig, es geht lediglich darum wo diese Antworten hinterlegt werden können. Das Leistungsverzeichnis erlaubt lediglich immer nur auf einer einzigen Ebene (Abb.2) Antworten, obwohl unterhalb dieser**

Ebene Teilweise bis zu 12 Fragen (Abb.3) und mehr umfangreich zu erläutern wären, dort aber die Antwort nicht hinterlegt werden kann. Oder sollen für die Einzelnen Fragen PDF/Word Dokument hochgeladen werden. Da leider auch keine Screenshots innerhalb der Antwortfelder hinzugefügt werden können.

Die Fragen sind nicht in dem Leistungsverzeichnis, sondern in einem gesonderten Dokument (Konzept) zu beantworten. Lediglich die Preise und Kosten sind in dem Leistungsverzeichnis auszufüllen.

- 5. Es stellt sich die Frage, ob zusätzliche Leistungen in einem ergänzenden Angebot angeboten werden können, um den Digitalisierungsgrad bei Ihnen noch weiter zu steigern. Oder würde dies als Nebenangebot gewertet und somit zum Ausschluss führen?**

Zusätzliche Leistungen sind nicht anzubieten. Die Leistungsbeschreibung umfasst alle erforderlichen Leistungen.